

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

69. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 18. 7.2007

20.f Stück

---

## **Änderungen von Satzungsbestimmungen im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen**

Im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 1. 4.2004, 12.c Stück, 17. Sondernummer; zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 22. 3.2007, 12. b Stück, 23. Sondernummer wird über Beschluss des Senates vom 27. 6.2007 § 26 Abs. 7 sowie § 27 Abs. 8 geändert, sodass sie wie folgt lauten:

§ 26 Abs. 7 soll lauten:

„(7) Die abgeschlossene Master- bzw. Diplomarbeit ist in gedruckter sowie in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden/des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist. Der Prüfbericht ist binnen 14 Tagen zu erstellen und der Betreuerin/dem Betreuer vorzulegen.

Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat die Master- bzw. Diplomarbeit der Betreuerin/dem Betreuer zur Beurteilung vorzulegen, welche/welcher die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen hat. Wird die Master- bzw. Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Master- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der/des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin/einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuzuweisen.

Ergibt die Plagiatskontrolle durch die Beurteilerin/den Beurteiler, dass die Verfasserin/der Verfasser fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen oder gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.

Wird dies erst nach positiver Beurteilung festgestellt, so ist gemäß § 35 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht (§ 74 Abs. 2 UG 2002) ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG 2002 zu widerrufen.

Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat nach Anhörung der Leiterin/ des Leiters der Universitätsbibliothek sowie der Vertretung der Studierenden in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage, der Archivierung und der allfälligen Bereitstellung in elektronischer Form festzulegen.“

§ 27 Abs. 8 soll lauten:

„(8) Die abgeschlossene Dissertation ist in gedruckter sowie in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden/des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist. Der Prüfbericht ist binnen 14 Tagen zu erstellen und den BeurteilerInnen vorzulegen.

Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen/Universitätslehrern gemäß Abs. 4 und 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin/den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach verwandten Fach zu entnehmen.

Ergibt die Plagiatskontrolle durch die Beurteilerin/den Beurteiler, dass die Verfasserin/der Verfasser fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen oder gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.

Wird dies erst nach positiver Beurteilung festgestellt, so ist gemäß § 35 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht (§ 74 Abs. 2 UG 2002) ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG 2002 zu widerrufen.

Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat nach Anhörung der Leiterin/ des Leiters der Universitätsbibliothek sowie der Vertretung der Studierenden in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage, der Archivierung und der allfälligen Bereitstellung in elektronischer Form festzulegen.“

Die Vorsitzende des Senats:  
Hinteregger